

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 28.01.1838 publ. 03.02.1838

gericht, bei welchem auch eine etwaige Appellations-Einwendung einzureichen ist, zugehen und weisen, im Fall sie das Eheverbot aufgehoben hat, das Landgericht an, hievon, nach eingetretener Rechtskraft des Decretes, den beikommenden Prediger in Kenntniß zu setzen. Ist dagegen von der Justiz-Canzlei eine Frist zur Anstellung der Eheklage bestimmt und verstreicht diese fruchtlos, so hat das Landgericht die Acten zur weitem Verfügung wieder an die Justiz-Canzlei einzuschicken.

§. 13.

Das in dem nach §. 5. anzusetzenden Termine abgehaltene Protocoll vertritt bei der demnächst angestellten Eheklage die Stelle der sonst nach §. 10. der Verordnung vom 7. October 1836. erforderlichen Bescheinigung des Beichtvaters.

4) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 28. Jan., publ. den 3. Februar 1838.

Anordnungen zur Ausführung des Vertrages vom 1. Nov. 1837 mit Preußen u. den übrigen Staaten des Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Es werden in Beziehung auf den mittelst Höchsten Patents vom 1. d. M. verkündigten, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Han-

belsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits abgeschlossenen, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse bezielenden Vertrag vom 1. Nov. v. J. hiedurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Unter solchen Niederlagen und Anstalten, welche, soferne sie auf den Schleichhandel berechnet sind, nach Art. 2. der Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels — Anl. A. des obgedachten Vertrages — nicht geduldet werden sollen, sind auch unverhältnißmäßige Aufhäufungen von Waaren im freien Verkehr, bis zur Entfernung einer Meile von den gegenseitigen Vereinsgränzen, verstanden und derartige Niederlagen sollen, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung in ihrem Verkehr beschränkt und unter specielle Controle und Revision gestellt werden.

§. 2.

Der Ausgang unversteuerter oder solcher Gegenstände, für welche eine Steuervergütung gewährt wird, aus dem diesseitigen in das Preussische resp. Kurhessische Vereinsgebiet darf nur über die in der Anlage I. aufgeführten Hannoverischen und Braunschweigischen Ausgangsämter in der Richtung auf Preussische oder Kurhessische Zollstraßen und Eingangsämter Statt finden.

III.

IV.

V.

§. 3.

Willkürlicher Aufenthalt der Waaren-Transporte zwischen dem Ausgangsamte und der Gränze wird auch auf den in der Anlage I. verzeichneten Zollstraßen nicht geduldet werden, vielmehr muß der Ausgang unverweilt geschehen und es ist die Rückführung einmal zur Exportation declarirter Waaren unzulässig.

§. 4.

Bei den nach den Bestimmungen des Art. 2. der Uebereinkunft, die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs betreffend — Anlage E des obgedachten Vertrages — zulässigen gänzlichen oder theilweisen Befreiungen von der Eingangsabgabe in den daselbst näher bestimmten Fällen müssen diejenigen Controle-Maßregeln beobachtet werden, welche in dem unter Nummer II. beigefügten Regulative vorgeschrieben sind.

Anlage I.

Verzeichniß

derjenigen Königlich Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigischen Steuer-Aemter, über welche allein unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für welche eine Steuer-Bonification gewährt wird, ausgehen dürfen.

III.

IV.

V.

№	N a m e des A u s g a n g s - A m t s im Hannoverschen oder Braunschweig- schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
1	Schnackenburg	G. St. A. 1.
2	Lübbau	G. St. A. 2.
3	Wustrow	G. St. A. 1.
4	Bergen	G. St. A. 1.
5	Brome	G. St. A. 2.
6	Whebeck	G. St. A. 2.
7	Büstedt	G. St. A. 2.
8	Grasleben	G. St. A. 2.
9	Helmstedt	G. St. A. 1.
10	Schöningen oder Fährthurm	G. St. A. 1.
11	Hessen	G. St. A. 2.
12	Achim	G. St. A. 2.
13	Schladen	G. St. A. 2.
14	Altfelderkrug	G. St. A. 2.
15	Braunlage	G. St. A. 2.
16	Mürei	G. St. A. 2.
17	Duderstadt	G. St. A. 1.
	Gerblingerode	Anm. Post.
18	Bremcke	G. St. A. 2.
19	Gr. Schneen Friedland	G. St. A. 2. Anm. Post.

<p align="center">N a m e des gegenüberliegenden Eingang-Amts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anlage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p align="center">Eigenschaft desselben.</p>	<p align="center">Bemerkungen.</p>
Bömenzien	N.3.A. 1.	ad 3. Wasserstraße auf der Seekehl, Begleitung bis über die Landes- grenze.
Salzwedel	H.3.A.	
Salzwedel	F.3.A.	
Salzwedel	H.3.A.	
Bergener Steindamm	Ans. Post.	
Steincke	N.3.A. 1.	
Steincke	N.3.A. 1.	
Debisfelde	N.3.A. 1.	
Weserlingen	N.3.A. 1.	
Morsleben	H.3.A.	
Hütensleben.	N.3.A. 2.	
Hessen	N.3.A. 1. u. resp. Ans. Post.	
Halberstadt	H.3.A.	
Hornburg	N.3.A. 1.	
Hornburg	N.3.A. 1.	
Abbenrode	N.3.A. 1.	
Braunlage	N.3.A. 1.	
Zettenborn	N.3.A. 1.	
Leistungen	N.3.A. 1.	
Heiligenstadt	H.3.A.	
Bischhagen	Ans. Post.	
Wisenhausen	H.3.A.	
Marzhäusen	Ans. Post.	

III.

IV.

V.



№	Name des Ausgangs-Amtes im Hannoverschen oder Braunschweig- schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
20	Hedemünden	G. St. A. 2.
21	Münden	G. A. 1.
22	Münden	G. A. 1.
23	Landwehrhagen	G. St. A. 2.
24	Hemeln	G. St. A. 2.
25	Bodenfelde	G. St. A. 2.
26	Lauenförde	G. St. A. 2.
27	Lauenförde	G. St. A. 2.
28	Brückfeld	G. St. A. 2.
29	Holzminden	G. St. A. 1.
30	Bückeburg	G. St. A. 1.
	Bückeburger Clus	Anm. Post.
31	Lahde	G. St. A. 2.
32	Lahde	G. St. A. 2.
33	Bratterlohe	G. St. A. 2.
34	Diepenau	G. St. A. 2.
35	Wagenfeld	G. St. A. 1.
	Hannov. Ströhen	Anm. Post.
36	Lemförde	G. St. A. 2.
37	Bohmte	G. St. A. 2.
38	Dahlinghausen	G. St. A. 2.
39	Balgerbrück	G. St. A. 2.

<p>N a m e des gegenüberliegenden Eingang-Amts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Anfang-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p>Eigenschaft desselben.</p>	<p>Bemerkungen.</p>
Witzenhausen	H. Z. A.	
Gärtenbach	Ans. Post.	
Witzenhausen, auf der Werra	H. Z. A.	
Cassel, auf der Fulda	H. Z. A.	
Cassel	H. Z. A. u. resp. Ans. Post.	
Weckerhagen	N. Z. A. 1.	
Carlshafen	H. Z. A.	
Herstelle	Ans. Post.	
Carlshafen	H. Z. A.	
Herstelle	Ans. Post.	
Beverungen	N. Z. A. 1.	
Hörter	N. Z. A. 1.	
Stahle	N. Z. A. 2.	
Minden	H. Z. A.	
Preuß. Glus	Ans. Post.	
Petershagen	N. Z. A. 1.	
Minden	H. Z. A.	
Petershagen	N. Z. A. 1.	
Rahden	N. Z. A. 1.	
Wehe	Ans. Post.	
Rahden	N. Z. A. 1.	
Preuß. Ströhen	Ans. Post.	
Haldem	N. Z. A. 1.	
Sundern	N. Z. A. 1.	
Oldendorf	N. Z. A. 1.	
Hückerkreuz	N. Z. A. 1.	

III.

IV.

V.



№	N a m e des A u s g a n g s - A m t s im Hannoverschen oder Braunschweig= schen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
40	Kuingdorf	G. St. A. 2.
41	Rotensfelde	G. St. A. 2.
42	Glandorf	G. St. A. 2.
43	Glandorf	G. St. A. 2.
44	Dsnabrück Gaste.	G. St. A. 1. Ann. Post.
45	Natrup	G. St. A. 2.
46	Schapen	G. St. A. 2.
47	Hummeldorf	G. St. A. 2.
48	Dhne	G. St. A. 2.
49	Torfbrücke	G. St. A. 2.

<p align="center">N a m e des gegenüberliegenden Eingang-Amts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.</p>	<p align="center">Eigenschaft desselben.</p>	<p align="center">Bemerkungen.</p>
Borgholzhausen	N.3.U. 1.	
Bockhorst	N.3.U. 1.	
Telgte	H.3.U.	
Lohburg	Ans. Post.	
Warendorf	N.3.U. 1.	
Füchtorf	Ans. Post.	
Lotte	N.3.U. 1.	
Vengerich	N.3.U. 1.	
Schollbruch	Ans. Post.	
Hopsten	N.3.U. 1.	
Rheine	H.3.U.	
Brieden	Ans. Post.	
Marhafen	N.3.U. 1.	
Rheine	H.3.U.	
Haddrup	Ans. Post.	
Osterbauerschaft	N.3.U. 1.	

Auf der Ems,
Begleitung bis
über die Landes-
grenzen.

III.

IV.

V.



Anlage II.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate aus dem Gebiete des Hannover=Oldenburg=Braunschweigischen Steuer=Verbandes in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten.

(Confr. Art. 2. der Uebereinkunft Littr. E.)

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren=Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabricanten durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs= und Versendungs=Certificate erforderlichen Belege

gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in der Anlage zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vom 1. Novbr. 1837. aufgeführte Gegenstände:

- sub. 1. gewöhnliche Bäckerwaaren in Quantitäten unter sechs Pfund.
- = 2. frische Bäreme oder Hefe.
- = 6. Butter in Stücken.
- = 14. Getreide.
- = 20. Käse in Stücken (Handkäse).
- = 21. Kleie.
- = 26. rohes Leinengarn.
- = 27. Packleinen, (Sackleinen) graues Segeltuch.
- = 28. ungebleichte und ungefärbte Leinwand.
- = 33. Delfuchen.
- = 36. hölzerne Reife (Faßbänder).
- = 37. Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, so weit der Transport zur Einfuhr in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinigten Staaten vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungs-Orte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprunges

III.

IV.

V.

nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar aus dem Königreiche Hannover oder dem Herzogthume Braunschweig zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des Zollvereins übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangsb-Abgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersehen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certificates nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in dem §. 3. angezogenen Verzeichnisse der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des Zollvereins versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungs-Orts, oder der diesem Orte zunächst belegenden, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

- a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif der indirecten Abgaben angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Wage=Geräth=schaften bei Gegenständen, die dem Maaßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben.

- b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.
- c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, sowie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andre Merkmale.
- d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabricanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabricat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.
- e. Die Angabe, über welches Grenzsteuer=Amt im Königlich=Hannoverschen oder Herzog=

III.

IV.

V.

lich-Braunschweigischen Gebiete, und über welches Zoll-Amt im Königlich-Preussischen resp. Kurfürstlich-Hessischen Gebiete der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zoll-Amt des Einganges in letzterem Gebiete darf ein Neben-Zoll-Amt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Neben-Zoll-Amt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. In wie fern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

- f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amt und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich
- g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind die Gränzsteuer-Aemter Ister und Uter Classe, die Hauptsteuer-Aemter und die Nebensteuer-Aemter,

auch die Königl. (Herzoglichen) Hütten und
Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte
und die Inspection der Porzellan-Fabrik zu Für-
stenberg, so wie deren Factorei in Braunschweig
in Bezug auf das aus dieser Fabrik zu versen-
dende Porzellan.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtig-
keit der Anmeldung, und zwar bei Producenten
und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden
Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des
Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeug-
nisse und von dem Umfange und Betriebe der
Production und Fabrikation desselben, mit sorg-
fältiger Benutzung aller, ihr aus ihrem Amts-
verhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel;
bei Versendungen aus der zweiten Hand aber
nach den über den Ursprung der Gegenstände
beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der
Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der
beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf
Identität und Ursprung der Waaren, so sind,
um dieselben zu heben, drei Sachverständige bei-
zuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung ab-
hängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die
Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung
der Anmeldung und bei der nach Art und Menge
vorzunehmenden speciellen Revision der abzusen-
denden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist,

III.

IV.

V.

wenn dieselben in bleiernen Gewichten, Kesseln, Kugeln zc. oder in Käse (anderem als Handkäse) bestehen, die für diese Artikel erforderliche Lizenz der obersten Steuerverwaltung beigebracht, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschuß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschuß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs=Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangs=Amte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waare ist nicht erforderlich, wenn Gegenstände versandt werden, welche nach §. 3. eines Ursprungs=Certificates überhaupt nicht bedürfen. Auch bei Versendungen von Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht Statt. Es ist dasselbe jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certificate speciell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, so fern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, — sind vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschuß zu setzen, zu dessen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Steuer=Ämtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, so wie der Porzellanfabrik zu Fürstenberg und deren Factorie zu Braunschweig, be-

züglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zu-
steht.

§. 8.

Der Waarenführer übergibt dem Aus-
gangs-Amte das bescheinigte Certificat, das Amt
revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt,
wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den
Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßi-
gen Maassstäbe, falls die Anmeldung auf dem
Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit
dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf
die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangs-
Amt nach Maßgabe der Entfernung zwischen
beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu
führendes Certificat-Register ein, attestirt die er-
folgte Ausfuhr nach davon genommener Ueber-
zeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte
Certificat dem Waarenführer zum weitem Aus-
weis bei dem Eingangs-Amte zurück. Gelangt
die auszuführende Waare mit amtlichem Ver-
schlusse an das Ausgangs-Amt, dann bedarf es
Seitens desselben nur der Recognition des Ver-
schlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist,
können die verschlossenen Gegenstände ohne noch-
malige Special-Revision gegen Bescheinigung des
Ausganges auf dem Certificate zum Eingange
in das Gebiet des Zollvereins über das bestimmte
Eingangs-Amt abgelassen werden.

III.

IV.

V.

§. 9.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat [event. mit der Lizenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung in freien Verkehr gesetzt, oder, so weit es die Zoll-Versaffung im Königreiche Preußen und im Kurfürstenthum Hessen gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Zollvereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es gemäß §. 7. erforderlich ist, unter Verschuß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungs-Ort gerichteten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände,
 welche Endesunterzeichneter von hier mit . . .
 binnen Tagen
 über das Amt zu
 , auszuführen beab-
 sichtigt, um sie über das Amt
 zu an den
 zu einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß
 die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . .
 versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

. den . . . ten 18 . . .
 (Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren
 inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prü-
 fung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier re-
 vidirt, und

- a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
- b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert:
- c. die Gegenstände gehen $\left. \begin{array}{l} \text{unter} \\ \text{ohne} \end{array} \right\}$ Ver-

III.

IV.

V.



schluss, und derselbe ist wie folgt angelegt:

(Name des Orts) den . . ten 18 . .
(L. S.) (Name der zuständigen
Behörde.)

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Ursprungs-
Zeugniß-Registers.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

- a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des eingetroffen;
- b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugniss übereinstimmend befunden;
- c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt erläutert:
- d. die Gegenstände gehen $\left\{ \begin{array}{l} \text{unter} \\ \text{ohne} \end{array} \right\}$ Verschluss, und derselbe ist vom Amte zu wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt):

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände